Expertenaustausch

Jährlichkeit, FSV, Kostenprüfung und Regulierungskonto

Öffentlich

Jährliches Prinzip ist angesichts des Wachstums notwendig und wird begrüßt, es ergeben sich jedoch Umsetzungsfragen

- Momentan stellen neben den Investitionsbedingungen die **energiewendebedingt steigenden OPEX** das drängendste Problem der Anreizregulierung dar
- System des **jährlichen Abgleichs** adressiert dieses Problem und wird durch die 4ÜNB **grundsätzlich begrüßt**
- Hierdurch wird auch sichergestellt, dass Kosten aus **neuen Aufgaben** direkt mit berücksichtigt werden können (vgl. auch § 21 Abs. 2 S. 5 EnWG)
- **Risiken** des neuen Modells
  - **Reine (Kürzungs-)Risiken**, denen keine Chance gegenüber steht („Cost-minus“)
  - Lange **Rechtsunsicherheit** (bis zur nächsten Betriebsprüfung) über die Kostenanerkennung
  - Regulatorisches **Mikromanagement**: starke Einengung unternehmerischer Freiheiten – zu enges Einbinden der BNetzA, um Kürzungsrisiken zu vermeiden

Freiwillige Selbstverpflichtungen (FSVen)

Bedeutung von FSVen im heutigen System

- Energiewirtschaftliche Positionen machen einen wesentlichen Anteil (ca. 50 %) der Erlösobergrenze der 4ÜNB aus.
- FSVen wurden gemeinsam mit der BNetzA entwickelt und definieren Prozesse, Rahmenbedingungen und Grundsätze zur Kostenanerkennung.
- Sie bieten eine objektive Grundlage für angemessene Kosten und eine einheitliche Vorgehensweise für ÜNB.
- FSVen schaffen Planungssicherheit, indem sie die Anerkennung von Kostenarten vor Entstehung klären.

Prämissen beim Übergang in ein System des jährlichen Abgleichs

- **Einheitliche Standards und Referenzrahmen vor Kostenentstehung** sind entscheidend, um Einzelfalldiskussionen zu vermeiden.
- **Volle Anerkennung** aller energiewirtschaftlichen **Kostenpositionen** bleibt unerlässlich.
- Die Anreizmechanismen müssen weiterhin **regelmäßig überprüft und weiterentwickelt** werden.
- FSV-Inhalte müssen systematisch analysiert und bei Bedarf durch **eigenständige Festlegungen rechtssicher verankert** werden.

FSVen schaffen objektive Grundlage für eine Vielzahl an energiewirtschaftlichen Prozessen. Standardisierte Vorgehensweisen und Referenzrahmen müssen auch im zukünftigen System verbindlich verankert bleiben.

Auszug aus Regelungsinhalten in FSVen am Beispiel der FSV ReDEM

Regelungsinhalte:

- Definitionen zum Redispatch und Engpassmanagement – Vorgaben zu RD-Abrufen
- Liste der anerkennungswürdigen Kostenpositionen
- Vorgaben zur Bestimmung der Plankosten
- Ist-Kostenabrechnung über das Regulierungskonto
- Verweis in der FSV auf relevante Festlegungen
  - **BK8-22/001-A:** Festlegung des angemessenen finanziellen Ausgleichs nach §13a Abs. 2 EnWG
  - **BK8-19-0001-A:** Festlegung der Berichtspflichten der Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich der Bildung der vorläufigen und endgültigen Netzentgelte
  - **BK6-18-061:** Genehmigung der Modalitäten für Bilanzkreisverantwortliche (Standardbilanzkreisvertrag Strom)
  - **BK6-20-059:** Festlegungsverfahren zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen
  - **BK6-20-061:** Festlegungsverfahren zur Informationsbereitstellung für Redispatch-Maßnahmen
  - Diverse europarechtliche Vorgaben (EBM-VO, EU VO 2019/943, 543/2013 etc.)
- Transparenz und Nachweispflichten
- Anlagen sowie jährl. zu aktualisierende Liste privatrechtlicher Verträge und sonstigen Vereinbarungen zur Durchführung von Engpassmanagementmaßnahmen, gem. Anlage zur FSV

Es bedarf einer ausführlichen Prüfung, welche Regelungsinhalte in den neuen Regulierungsrahmen überführt werden müssen.

Planwert und Kostenprüfung

- **Planwertermittlung** im Jahr t-1
  - Planwertermittlung sollte möglichst **frei und pragmatisch** erfolgen
  - Bei netzwirtschaftlichen Positionen ist Anlehnung an bisherige FSV-Systematik möglich
  - Gesicherte Erkenntnisse über das Jahr der Anwendung sollen in jedem Fall berücksichtigt werden können
- **Plan-Ist-Abrechnung** im Jahr t+1
  - Pragmatischer Plan-Ist-Abgleich
  - Möglicher Ansatz: bestimmte Kostenarten (z.B. **bisherige dnbK-Positionen**) generell, andere bis zu einer bestimmten Kostenschwelle (z.B. 10 % p.a. ggü. den letzten Ist-Kosten) werden bereits bei Ist-Abrechnung genehmigt und von einer künftigen Prüfung ausgenommen
- **Regulatorische Kostenprüfung** (”Betriebsprüfung“) im Jahr t+x
  - Aufwandsgleiche Kosten und Erlöse gemäß Jahresabschluss sind grundsätzlich betriebsnotwendig
  - Prüfung muss an ex-ante kommunizierten **angemessenen und transparenten Kriterien erfolgen**
  - Anders als bei der heutigen Kostenprüfung, bezieht sich die Betriebsprüfung auf bereits angefallenen Kostenpositionen aus der Vergangenheit – **Nachträgliche Kürzungen würden hier hohe Unsicherheiten und Risiken mit sich bringen**
  - Genehmigungsfiktion nach fünf Jahren bedeutet eine zu lange Unsicherheit, daher muss diese deutlich früher eintreten
  - **Mehrjahresvergleich** und **Durchschnittsbildung** in jährlichem Abgleich **nicht** mehr notwendig

Regulierungskonto dient der Abrechnung von Differenzen und ist unabhängig vom Glättungsmechanismus erforderlich

Regulierungskonto: Instrument zur Erfassung von Mengen- und Kostendifferenzen (Ist vs. Plan) eines Jahres für einen Ausgleich über die Netzentgelte in späteren Jahren.	Für operative Abwicklung von Plan-Ist-Differenzen weiterhin erforderlich
Glättungsmechanismus: Systematik, nach der ein Saldo auf dem Regulierungskonto verteilt über mehrere Erlösobergrenzen zukünftiger Jahre ausgeglichen werden kann.	Notwendigkeit bezogen auf unvorhersehbare Effekte zu diskutieren

Anforderungen	Möglicher Regelungsansatz
Zwischenfinanzierungsbedarf ist zu minimieren	Zeitnaher symmetrischer Ausgleich von Plan-Ist-Abweichungen (Kosten und Mengen) spätestens in t+3 analog bisheriger Offshore-Systematik
Zwischenfinanzierungskosten sind marktkonform auszugleichen	Verzinsung mit marktkonformem FK-Zinssatz
Bilanzierungsfähigkeit von Ansprüchen aus dem Regulierungskonto	Aufrechterhaltung der Bilanzierungsfähigkeit regulatorischer Forderungen gemäß § 21b EnWG oder äquivalente Neuregelung
Ggf. Glättung von Netzentgeltschwankungen aufgrund unvorhersehbarer Sondereffekte	Bei starken Plan-Ist-Abweichungen (Schwellenwert wäre zu definieren) ist ein symmetrischer Ausgleich über mehrere Jahre (z.B. analog bisheriger Verteilung des Regulierungskontosaldos) denkbar.